Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) vom 30.10.2007,
vom 04. Februar 2025

Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat aufgrund des § 17 und § 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in seiner Sitzung am 31. Januar 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. **§ 1 (Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen)** wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) zählen zu den Menschen mit Behinderung die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

2. **§ 3 (Bildung und Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen**) wird wie folgt geändert:

   1. Die in **Abs. (1)** genannte Zahl der stimmberechtigen Mitgliedern (13) wird gestrichen und durch die Zahl **11** ersetzt.

   2. Der **Abs. (3)** wird wie folgt neu gefasst:
      (3) Als **beratende Mitglieder** gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen an:

      a) eine Vertretung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung/ Lern-beeinträchtigung,

      b) eine Vertretung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung,

      c) eine Vertretung für Menschen mit körperlicher und/oder Mehrfachbeeinträchtigung,

      d) eine Vertretung für Menschen mit Sehbeeinträchtigung,

      e) eine Vertretung für Menschen mit Hörbeeinträchtigung,

      f) eine Vertretung für Menschen mit Autismusspektrumsstörung,

      g) je eine Vertretung der im Kreistag vertretenen Fraktionen,

      h) eine Vertretung des Seniorenbeirates des Landkreises Mainz-Bingen,

      i) der Sprecher/die Sprecherin der Liga der freien Wohlfahrtsverbände,

      j) eine Vertretung der Lehrerschaft für Förderschulen im Landkreis Mainz-Bingen, die gleichzeitig auch Förder- und Beratungszentrum sind,

      k) eine Vertretung für die im Landkreis tätigen ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB).

3. **§ 4 (Vorsitz und Verfahren)** wird wie folgt geändert:

   a. **Abs. (4)** erhält folgende Fassung:
   (4) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

   b. Es wird folgender neuer **Absatz (8)** eingefügt:
   (8) Bei den Sitzungen des Behindertenbeirats werden bei Bedarf Gebärdendolmetscher/in bzw. Schriftdolmetscher/in oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Im Übrigen gelten gesetzliche Vorschriften, die entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, wie z.B. § 7 Landesinklusionsgesetz sinngemäß.

   c. Die bisherigen Absätze (8) und (9) erhalten die Bezeichnung (9) und (10).

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 04. Februar 2025
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.